

24. März 1976

3003 Bern, 2. März 1976

Aufnahme von Verhandlungen zwischen der europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, der Republik Oesterreich und der Schweiz über die
Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des gemein-
schaftlichen Versandverfahrens

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 2. März 1976 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 12. März 1976

(Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. März 1976

(Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 22. März 1976

(Beilage, Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Herr Dr. Charles Lenz, Oberzolldirektor, wird bevollmächtigt, mit der EG-Kommission und der Republik Oesterreich offizielle Verhandlungen über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Versandverfahrens aufzunehmen. Sofern es sich als notwendig erweist, kann Herr Lenz Experten der zuständigen Bundesstellen beiziehen.
2. Herr Dr. Charles Lenz wird ermächtigt, das Abkommen zu paraphieren und mit Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- FZD 15 (FV 9, OZD 6) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 (DV) zur Kenntnis
- JPD 6 (GS 2, PolA 4) zur Kenntnis
- EVD 9 (GS 5, Integrationsburo 2, HA 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. W. A. N. I.



3003 Bern, 2. März 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Aufnahme von Verhandlungen zwischen der europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, der Republik Oesterreich und der Schweiz über die
Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des gemein-
schaftlichen Versandverfahrens

Wir beehren uns, Ihnen Verhandlungen zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Oesterreich und der Schweiz vorzuschlagen, die zum Ziele haben, den heutigen Anwendungsbereich des Versandverfahrens (gemeinschaftliches Zollverfahren der europäischen Gemeinschaften) auf ein weiteres Land (Oesterreich) auszudehnen. Zweck der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens, das der Schweiz und Oesterreich die Möglichkeit gibt, Warentransporte, die schweizerisches und österreichisches Gebiet berühren, im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchzuführen.

I.

Die Schweiz hat am 23.11.1972 mit der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Abkommen über die Anwendung der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens abgeschlossen. Nach diesem Abkommen findet das gemeinschaftliche Versandverfahren in erster Linie im Durchfuhrverkehr (Warenbeförderungen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über schweizerisches Gebiet) Anwendung. Es kann aber auch im Einfuhr- oder Ausfuhrverkehr (Warenbeförderungen, die sowohl das Gebiet der Gemeinschaft als auch das der Schweiz berühren) angewandt werden. Oesterreich hat am 30.11.72 mit der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein praktisch gleiches Abkommen mit analogem Geltungsbereich unterzeichnet. Die beiden Verträge sind am

1. Januar 1974 in Kraft getreten, und seither werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, wenn sie sowohl das Gebiet der Gemeinschaft als auch dasjenige der Schweiz oder Oesterreichs berühren. Durch den Abschluss von getrennten gleichlautenden Abkommen hat sich die europäische Gemeinschaft die Möglichkeit geschaffen, das System des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ohne Unterschied mit beiden Ländern anzuwenden. Diese Möglichkeit haben weder die Schweiz noch Oesterreich in ihrem gegenseitigen Warenverkehr, da die Versandabkommen mit der EWG diese Querverbindung nicht regeln. Die Folge davon ist, dass Waren von einem EWG-Mitgliedstaat aus im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden können, wenn die beiden Vertragsstaaten berührt werden - hingegen ist die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für analoge Transporte ab der Schweiz über österreichisches Gebiet - oder umgekehrt nicht zulässig.

Diese Situation war den schweizerischen Unterhändlern bei der Aushandlung des Abkommens von 1972 bekannt. Damals erachtete man jedoch den Zeitpunkt für eine erfolversprechende Lösung als ungünstig, da eine solche nicht ins Konzept der bilateralen Abkommen passte. Zudem wollte man die schon reichlich komplizierten Verhandlungen nicht zusätzlich belasten, um so mehr, als die vom gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeschlossenen Warenbewegungen ab der Schweiz über österreichisches Gebiet nicht sehr zahlreich waren und deshalb nicht allzu stark ins Gewicht fielen.

Heute verfügen wir über eine mehr als zweijährige praktische Erfahrung in der Anwendung des Versandabkommens von 1972. Die Erleichterungen, die das EG-Zollverfahren mit seiner komplizierten Struktur trotz allem brachte, sprechen dafür, dass künftig auch Warentransporte, die schweizerisches und österreichisches Gebiet berühren und in einem der beiden Länder ihren Anfang nehmen, ins gemeinschaftliche Versandverfahren einbezogen werden. Die Anwendung des Versandverfahrens ist vor allem für Strassentransporte erwünscht (z.B. Ostschweiz - Vorarlberg - BRD oder Schweiz - Oesterreich - Italien), die heute vom Versandverfahren ausgeschlossen sind.

Die Initiative für eine Ausdehnung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ging von Oesterreich aus. Die Frage ist Ende 1974 zum ersten

Mal in den durch die Versandabkommen eingesetzten gemischten Ausschüssen Schweiz/EWG und Oesterreich/EWG erörtert worden. Dabei wurde eine Regelung der Beziehungen Schweiz-Oesterreich im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens befürwortet, und die Arbeitsgruppen "gemeinschaftliches Versandverfahren" Schweiz/EWG und Oesterreich/EWG wurden mit der Suche nach einer Lösung beauftragt. Im Januar 1975 haben die interessierten Delegationen in den Arbeitsgruppen ihre Vorstellungen zur Lösung des Problems dargelegt, und dies ermöglichte der EG-Kommission, einen ersten Vorentwurf für eine dreiseitige Vereinbarung auszuarbeiten. Bei der Lösung des Problems geht es im Grunde genommen darum, eine genügende Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen der zwischen der EWG einerseits und der Republik Oesterreich sowie der Schweiz andererseits abgeschlossenen Versandabkommen von 1972 auf Warentransporte auszudehnen, die die beiden letztgenannten Vertragsparteien gemeinsam betreffen. Da in der dreiseitigen Vereinbarung ein ausschliesslich technisches Problem geregelt werden muss, sind alle an der Vereinbarung interessierten Parteien für eine juristisch möglichst einfache Lösung eingetreten, und als Arbeitshypothese wurde die Form des Briefwechsels gewählt. Die OZD hat den ersten Vorentwurf der EG-Kommission zusammen mit einigen Grundsatzfragen den interessierten Dienststellen der Bundesverwaltung (Direktion für Völkerrecht EPD, Polizeiabteilung EJPD, Integrationsbüro EPD/EVD) zur Stellungnahme unterbreitet. Bei den Grundsatzfragen standen die Form der dreiseitigen Vereinbarung (Briefwechsel), die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung der Vereinbarung, die Regelung der erweiterten Amtshilfe, der mögliche Einbezug einer Liechtensteinklausel und die Formulierung des Inkrafttretens und der Kündigung des Briefwechsels im Vordergrund. Das interne Konsultationsergebnis ergab, dass die dreiseitige Vereinbarung der parlamentarischen Genehmigung bedarf und dass eine Liechtensteinklausel sowie Bestimmungen über Inkrafttreten und Kündigung in die Vereinbarung aufgenommen werden sollten. Diesen schweizerischen Vorschlägen hat die EG-Kommission in einem neuen Entwurf weitgehend Rechnung getragen. Der revidierte Entwurf ist allerdings nicht mehr als Briefwechsel sondern als förmliches Abkommen konzipiert worden, nicht zuletzt weil verschiedene zusätzliche Bestimmungen verlangt wurden. Im Oktober 1975

waren die Vorarbeiten soweit fortgeschritten, dass der erarbeitete Abkommensentwurf als Verhandlungsgrundlage dienen konnte. Der gemischte Ausschuss Schweiz/EWG ist daraufhin an seiner Sitzung vom 23. Oktober 1975 über das Ergebnis der Vorarbeiten unterrichtet worden, und die Delegationschefs der Schweiz und der Gemeinschaft erklärten sich grundsätzlich für die Aufnahme von Verhandlungen bereit.

II.

Der als Verhandlungsgrundlage vorbereitete Abkommenstext (s. Beilage) umfasst eine Präambel und 7 Artikel. Die wesentlichsten Bestimmungen des dreiseitigen Abkommens sind in den Art. 2 und 3 enthalten. Im Art. 2 wird der Geltungsbereich festgelegt. Danach ist das gemeinschaftliche Versandverfahren auf Warenbeförderungen anzuwenden, die zwischen 2 in der Gemeinschaft gelegenen Orten erfolgen und sowohl schweizerisches als auch österreichisches Gebiet berühren (Verkehr: EWG-Schweiz-Oesterreich-EWG). Das Versandverfahren kann aber auch auf andere Warenbeförderungen angewandt werden, sofern diese die Schweiz und Oesterreich berühren (Verkehr Schweiz-Oesterreich-EWG oder Schweiz-Oesterreich). Bei der Formulierung des Geltungsbereichs orientierte man sich an den entsprechenden Bestimmungen der Versandabkommen. Der Art. 3 regelt die Besonderheiten, die sich für die Schweiz und Oesterreich aus der gegenseitigen Anwendung der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ergeben. Im Abs. 1 des Art. 3 werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Staaten definiert. Abs. 2 nennt die im Bereich der Sicherheitsleistung notwendigen Anpassungen, nämlich die Ergänzung der Bürgschaftsurkunden und die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Pauschalbürgschaften. Diese Präzisierungen sind auf schweizerischen Antrag hin ins Abkommen aufgenommen worden, um klare Verhältnisse zu schaffen. Im Abs. 3 des Art. 3 wird den abweichenden Bestimmungen der Versandabkommen Schweiz/EWG und Oesterreich/EWG Rechnung getragen. Es sind dort die zusätzlichen Bestimmungen unseres Versandabkommens genannt, die im Versandabkommen Oesterreich/EWG nicht enthalten sind, und es wird dort ihre Anwendung in den Beziehungen mit Oesterreich festgehalten. Ausser den vorerwähnten Bestimmungen enthält der

- 5 -

Abkommensentwurf noch Begriffsbestimmungen (Art. 1), die Liechtensteinklausel (Art. 4), eine Bestimmung über das Inkrafttreten (Art. 5) und eine Kündigungsklausel (Art. 6).

EVD. FINANZ- UND ZOLLEDEPARTEMENT
III.

Die Verhandlungen dürften wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte dieses Jahres stattfinden. Die sorgfältige Vorbereitung der Verhandlungen berechtigt zur Annahme, dass es keine langen Verhandlungen geben wird. Es ist nicht damit zu rechnen, dass am Abkommensentwurf noch viel geändert wird. Deshalb dürfte auch die Unterzeichnung des Abkommens dieses Jahr noch möglich sein.

IV.

Die Direktion für Völkerrecht des EPD, die Polizeiabteilung des EJPD und das Integrationsbüro des EVD/EPD haben den ersten Vorentwurf der dreiseitigen Vereinbarung zur Begutachtung erhalten. Die Vorschläge und Bemerkungen, die ihre Stellungnahmen enthalten haben, sind im beiliegenden endgültigen Vorentwurf praktisch vollumfänglich berücksichtigt worden.

V.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Herr Dr. Charles Lenz, Oberzolldirektor, ist zu bevollmächtigen, mit der EG-Kommission und der Republik Oesterreich offizielle Verhandlungen über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Versandverfahrens aufzunehmen. Sofern es sich als notwendig erweist, kann Herr Lenz Experten der zuständigen Bundesstellen beiziehen.

- 6 -

2. Herr Dr. Chalres Lenz ist zu ermächtigen, das Abkommen zu paraphieren und mit Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Bern, den 22. März 1976

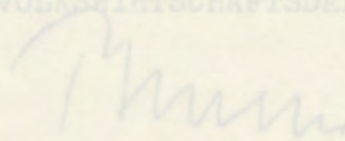
EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

1 BeilageG.-A. ChevallazProtokollauszug an:

- BK 2 zur Ausstellung der Vollmacht
- FZD 15 (GS 9; OZD 6 mit Vollmacht) zum Vollzug
- EPD 6 (Direktion für Völkerrecht) zur Kenntnis
- JPD 4 (Polizeiabteilung 4) zur Kenntnis
- EVD 4 (Integrationsbüro 2; HA 2) zur Kenntnis

Wir haben zum randvermerkten Antrag keine Einwände zu machen. Nachdem jedoch das Integrationsbüro zuständig ist, die schweizerischen Beziehungen zur EWG zu koordinieren, sprechen wir den Wunsch aus, dass diese Dienststelle weiterhin über die diesbezüglichen Vorarbeiten informiert und zu den Verhandlungen mit der EWG beigezogen wird.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Bern, den 22. März 1976

2520.1

Ausgeteilt

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 1975

An den B u n d e s r a t

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 22. März 1976 (Beilage)

Aufnahme von Verhandlungen zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Oesterreich und der Schweiz über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 1975 werden genehmigt.

2. Nach erfolgter Generalversammlung der Nationalbank wird die Verteilung durch die Generalversammlung der Nationalbank beschlossen, die ihnen gemäss Art. 27 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes zukommende Entschädigung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 2. März 1976

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an: Eidg. Finanz- und Zolldepartement, 24 (FV 9, WVD 7, SNB ZH 5, SNB SE 2, Präsi. Bankrat 1)

Wir haben zum randvermerkten Antrag keine Einwände zu machen. Nachdem jedoch das Integrationsbüro zuständig ist, die schweizerischen Beziehungen zur EWG zu koordinieren, sprechen wir den Wunsch aus, dass diese Dienststelle weiterhin über die diesbezüglichen Vorarbeiten informiert und zu den Verhandlungen mit der EWG beigezogen wird.

Der Protokollführer:

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

